

Richtlinien für Zuschüsse des Marktes Dinkelscherben

Inhalt

1	Präambel.....	1
2	Budget.....	2
3	Regeln	2
3.1	Zuschussberechtigung und Antrag	2
3.2	Verwendungsnachweis.....	4
3.3	Fristen	4
4	Vergabe der Zuschüsse	4
4.1	Aktivitätszuschüsse	4
4.2	Investitionszuschüsse	5
4.2.1	Private Denkmalschutzsanierungen	5
4.3	Zuschuss für Kinder- und Jugendarbeit	5
4.3.1	Musikschüler.....	6
4.4	Zuschuss Wasserwacht Ortsgruppe Dinkelscherben.....	6
4.4.1	Erstattung von Mieten für Trainingszwecke.....	6
4.5	Zuschuss Feuerwehren	7
4.5.1	Verpflegungszuschuss.....	7
4.6	Allgemeine Zuschüsse.....	7
4.7	Zuschüsse für Brauchtum und Kultur	7
5	Schlussbestimmungen	7

1 Präambel

Gemeinnützige Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich die vielfältigen ideellen Interessen und Bestrebungen seiner Bürger entfalten.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten will der Markt Dinkelscherben die Vereine unterstützen und somit auch ihre Anerkennung für deren Arbeit ausdrücken. Ganz besonders soll die Kinder- und Jugendarbeit gefördert werden.

Die finanzielle Ausstattung der Vereine soll grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge, Aktivitäten, Spenden und Sponsoring erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsfördermittel besteht nicht. Sie

stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Der Markt Dinkelscherben erwartet, dass die Vereine angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.

Die Richtlinien erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Deswegen sollen die Richtlinien, in der Fassung vom 05.04.2016, als Basis dienen und bei Bedarf angepasst werden.

Die Richtlinie gilt nicht für Investitionen in Instandhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen und Investitionen aufgrund neuer gesetzlicher Vorschriften. In diesem Fall muss ein gesonderter Antrag gestellt werden.

2 Budget

Das jährliche Budget für Zuschüsse soll sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kommune orientieren.

Die Höhe des Budgets wird jährlich vom Marktrat im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt und soll 2% aus an der Summe von

- Einkommensteuer
- Grundsteuer A +B
- Schlüsselzuweisungen

nicht übersteigen.-Als Basis dienen die zum 01.01 im Haushaltsplan voraussichtlich festgelegten Zahlen des jeweiligen Jahres.

3 Regeln

3.1 Zuschussberechtigung und Antrag

Die Organisationsform von Vereinen, Organisationen und Initiativen muss durch Satzung, Gründungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise nachgewiesen werden. Die Gemeinnützigkeit ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zu belegen.

Von der Förderung ausgenommen sind:

- politische Parteien, Vereinigungen und Organisationen;
- Vereine und Organisationen, die vorwiegend wirtschaftliche oder finanzielle Zwecke verfolgen;
- bezahlter Sport (Berufssport).

Eine Förderung kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn

- die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuschussempfängers außer Zweifel steht und dieser in der Lage ist, die Verwendung der Mittel entsprechenden den gesetzlichen Vorschriften zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen nachzuweisen;

- sich der Geförderte im Falle der Projektförderung oder des Investitionszuschusses verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel über einen Verwendungsnachweis zu belegen.
- der Kassenstand pro Mitglied den Jahresbeitrag pro Mitglied nicht übersteigt. Wenn der Kassenstand höher ist, muss im Antrag nachvollziehbar erläutert werden, warum doch ein Antrag auf einen Zuschuss gestellt wird. Dies gilt nicht für die in den Zuschussrichtlinien definierten Zuschüsse.
- die Vereine, Organisationen und Initiativen im Gemeindegebiet ansässig bzw. auf dem Gemeindegebiet tätig sind.

Maßnahmen von Religions- und Glaubensgemeinschaften können mit Zustimmung des Gemeinderats oder des Ausschusses für „Soziales, Kultur und freiwillige Leistungen“ bezuschusst werden.

Durch die Einstellung von Zuschussmitteln im Haushalt des Marktes Dinkelscherben entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Eine Förderung des Marktes Dinkelscherben wird in der Regel nur dann gewährt, wenn alle (vorrangigen) Förderungsmöglichkeiten durch Dritte (EU, Bund, Land, sonstige Verbände) ausgeschöpft sind. Daher sind die Antragssteller verpflichtet, alle anderen zur Verfügung stehenden Einnahmequellen zunächst auszuschöpfen.

Der Antragssteller ist verpflichtet Eigenleistung und –mittel in angemessener Höhe zur Verminderung des Zuschussbedarfs, zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Projektdurchführung und zur Sicherung des Projekterfolgs einzubringen.

Der Zuschuss darf nur für den im Antrag genannten Zuschusszweck verwendet werden.

Jede Änderung der im Zuschuss genannten Gründe/Daten ist dem Markt Dinkelscherben unverzüglich mitzuteilen.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag des Vertretungsberechtigten gewährt.

Dem Markt Dinkelscherben bleibt es vorbehalten, weitere Angaben und Unterlagen anzufordern.

Der Ausschuss für „Soziales, Kultur und Freiwillige Leistungen“ kann bereits zugesagte Zuschüsse kürzen, wenn dies mit Rücksicht auf die allgemeine Haushaltslage des Marktes Dinkelscherben geboten ist.

Zuschüsse werden gestrichen bzw. zurückgefordert, wenn sich herausstellt, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben im Zuschussantrag gemacht wurden.

Die Zuschüsse werden zurückgefordert, wenn geförderte Maßnahmen innerhalb von 10 Jahren anderen Zwecken zugeführt oder zweckentfremdet verwendet werden oder die Anlage nicht vertragsgemäß ausgeführt wurde.

Bei Investitionszuschüssen, die über mehrere Haushaltsjahre gestreckt werden, wird zwischen dem Antragssteller und dem Markt Dinkelscherben eine Vereinbarung über die Zahlungsmodalitäten getroffen.

3.2 Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger hat dem Markt Dinkelscherben die Verwendung im Fall der Projektförderung und des Investitionszuschusses nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis:

- der zahlenmäßige Nachweis enthält eine Gliederung aller mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Erträge (inkl. Zuschüsse Dritter) und Aufwendungen. Eigenmittel sind als Einnahmen nachzuweisen.
- der Zuschussempfänger muss lückenlose Aufzeichnungen und Belege (ordentliche Rechnungen, Stundennachweise für Eigenleistungen => *Nachweis per Name + Arbeitszeit + Unterschrift*) führen und diese mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.
- Der Markt Dinkelscherben und ihre Rechnungsprüfungsorgane sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

3.3 Fristen

- Zuschussanträge sind grundsätzlich bis zum **30.09.** einzureichen.
- Die Bescheide werden nach der Genehmigung des Haushaltes durch die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Auszahlung der Zuschüsse für Kinder- und Jugendarbeit (4.3) erfolgt bis zum Ende des Haushaltsjahres, ansonsten ab 01.10. des folgenden Haushaltsjahres.
- Zuschüsse, die einen Verwendungsnachweis erfordern und bis Ende des im Bescheid genannten Abrufzeitraums nicht abgerufen werden, verfallen.

4 Vergabe der Zuschüsse

Folgende Arten von Zuschüssen sind möglich:

4.1 Aktivitätzuschüsse

einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben, u. a. Zuwendungen zu Jubiläumsveranstaltungen von gemeinnützigen Organisationen.

Jubiläumsveranstaltungen (Pauschalbeträge):

25 Jahre EUR 100,--

50 Jahre EUR 500,--

75 Jahre EUR 500,--

100 Jahre EUR 500,--

Alle weiteren 25 Jahre jeweils EUR 500,--

Aktivitätzuschüsse für Kinder & Jugendliche (Einmal pro Kind und Jahr):

1. Ziel der Förderung
Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern/innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Ziel der Förderung entsprechen.
3. Fördervoraussetzungen
 - 3.1. Die Maßnahmen müssen mindestens 2 volle Tage und sollen höchstens 21 Tage dauern.
 - 3.2. Die Teilnehmer/innen dürfen nicht älter als 21 Jahre sein. Die Teilnehmer/innenzahl beträgt mindestens 6 Personen.
 - 3.3. Bei Freizeitmaßnahmen in Vollversorgungseinrichtungen werden 2 Betreuungskräfte pro 10 Teilnehmer/innen anerkannt.
 - 3.4. Die Teilnehmer/innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme anwesend sein. Es werden nur Kinder und Jugendliche gefördert, die Ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Dinkelscherben haben
4. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt € 4,00 pro Tag und Teilnehmer/in, höchstens jedoch € 600,00 und nicht mehr als 30 % der angemessenen Gesamtkosten.

Für Jugendleiter/innen mit Jugendleiterausweis beträgt die Förderung € 6,00 (der Nachweis erfolgt über die Jugendleiterausweisnummer auf der Teilnehmerliste).

4.2 Investitionszuschüsse

- Die Summe der Fördermittel dürfen die Gesamtkosten nicht überschreiten.
- Regeln gelten für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter.
- Der Markt Dinkelscherben fördert Investitionen mit
 - 5 % der Investitionskosten bei kirchlichen Trägern
 - 7 % der Investitionskosten bei Vereinen
 und max. mit EUR 70.000,-- €. Es können jedoch max. EUR 7.000,-- p.a. ausbezahlt werden. Pro Verein/ Organisation kann für die Dauer des Investitionszuschusses kein weiterer Antrag für einen Investitionszuschuss genehmigt werden.

Eigenleistungen können mit dem aktuell geltenden Mindestlohn pro Person und Stunde in die Investitionskosten eingerechnet werden. Für die Anrechnung der Eigenleistung sind eine Bestätigung des Vereinsvorstands und ein vom Erbringer der Leistung quittierter Stundenachweis erforderlich.

4.2.1 Private Denkmalschutzsanierungen

Private Denkmalschutzsanierungen werden mit 1 % der anrechenbaren Kosten bezuschusst. Ein Bescheid des LRA über die Bewilligung der Denkmalschutzsanierung muss vorliegen

4.3 Zuschuss für Kinder- und Jugendarbeit

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, den Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und Jugendtreffs in freier Trägerschaft, die eine aktive Jugendarbeit betreiben, eine finanzielle Grundlage zu geben.

2. Gegenstand der Förderung

a) Gefördert werden alle jugendlichen Mitglieder der jeweiligen Ortsgruppe, der Jugendverbände bzw. Vereine, die nicht älter als 21 Jahre sind und Ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Dinkelscherben haben.

b) Darüber hinaus werden Jugendtreffs, die in freier Trägerschaft sind gefördert.

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden die Träger, die Aktivitäten im Bereich Jugendarbeit im Markt Dinkelscherben nachweisen können. Die bloße Tatsache jugendlicher Mitglieder reicht nicht aus. Maßgebend für die Anzahl der Mitglieder sind die an die jeweilige Dachorganisation gemeldeten Mitgliederzahlen nach der Bestandserhebung des laufenden Jahres. Der Zuschuss Für Jugendorganisationen, die nicht einer Dachorganisation angehören, gelten die aktiven (zahlenden), eingetragenen Mitglieder als Grundlage der Bezuschussung

4. Wie hoch wird gefördert?

- Vereinsmitglieder U21 x 25 Euro

4.3.1 Musikschüler

Gefördert werden Kinder und Jugendliche aus Dinkelscherben (U21), die Musikunterricht in einer in Dinkelscherben ansässigen und förderfähigen Musikschule erhalten. Die Förderfähigkeit wird vom Gemeinderat oder vom „Ausschuss für Soziales, Kultur und freiwillige Leistungen“ festgelegt. Als Maßstab dafür gelten regelmäßige Darbietungen (mindestens zwei pro Jahr) der Musikschüler als Gruppe oder als Einzelinterpreten bei freiem Eintritt und in Abstimmung der Musikschule mit den gemeindlichen Interessen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt gegen Nachweis an die Musikschule.

- 15,00 Euro pro Person und Monat

Maßgeblich ist die Anzahl der Musikschüler zum 30.09 des laufenden Jahres. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise im folgenden Jahr. Der Antrag muss bis zum 30.10 des laufenden Jahres, für das folgende Jahr, gestellt werden.

4.4 Zuschuss Wasserwacht Ortsgruppe Dinkelscherben

4.4.1 Erstattung von Mieten für Trainingszwecke

Der Markt Dinkelscherben gewährt der Wasserwacht Dinkelscherben einen Zuschuss für die Eintritte in den Hallenbädern Dinkelscherben und Zusmarshausen für Trainingszwecke gegen Nachweis bis max. 2.500,- € pro Jahr.

a) Dr.-Wiesenthal-Haus (Jugendheim)

b) Hallenbad Zusmarshausen

Der Eintritt im Hallenbad Dinkelscherben umfasst jeweils ein wöchentliches Training während der Wintersaison.

Der Eintritt im Hallenbad Zusmarshausen umfasst zwei Trainingseinheiten pro Monat für jeweils zwei Stunden während der Wintersaison.

Der Auszahlungsantrag ist jeweils nach Saisonende, spätestens bis zum Jahresende bei der Verwaltung unter Vorlage der Originalbelege einzureichen. Bei verspäteter Antragstellung verfällt der Zuschuss. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Nachweises.

Der Markt Dinkelscherben übernimmt keine weiteren Eintrittsgelder oder Mietkosten für Hallenbäder (z. B. für die Erteilung von Schwimmunterricht usw.)

4.5 Zuschuss Feuerwehren

4.5.1 Verpflegungszuschuss

Der Markt Dinkelscherben übernimmt für bestimmte Übungen der Feuerwehren eine Verpflegungspauschale in Höhe von 12 € für folgende Teilnehmer:

- Einsatzkräfte
- Schiedsrichter bzw. Vertreter übergeordneter Behörden (max. 3x)
- Kommandant und stv. Kommandant (max.2x)
- Vertreter der Gemeinde (max. 2x)

Der Zuschuss wird für folgende Tätigkeit gewährt:

- Ablegung der Leistungsabzeichen
- Einsatzübungen der Ortsfeuerwehren zusammen mit der Stützpunktfeuerwehr laut Übungsplan
- Angeordnete Besichtigungen durch das Landratsam

Der Zuschuss ist spätestens bis zum jeweiligen Jahresende durch die Feuerwehren unter Vorlage einer Teilnehmerliste bei der Verwaltung einzureichen. Bei verspäteter Antragsstellung verfällt der Zuschuss.

4.6 Allgemeine Zuschüsse

Anträge auf „Allgemeine Zuschüsse“ werden vom Ausschuss für Soziales, Kultur und freiwillige Leistungen individuell bewertet und können mit max. 1.000,00 Euro pro Jahr und Verein gefördert werden.

4.7 Zuschüsse für Brauchtum und Kultur

Maibaum: Jeder Ortsteil, der einen Maibaum stellt, erhält jährlich pauschal 200 €

Volkstrauertag: Jeder Ortsteil, der eine Gedenkfeier zum Volkstrauertrag ausrichtet, erhält jährlich pauschal 150 €

Leonhardritt: Der Veranstalter erhält jährlich pauschal 300 €

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Antrags.

5 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 16.11.2021.

Diese Richtlinie tritt ab dem 16.01.2024 in Kraft.

Dinkelscherben, 16.01.2024


Edgar Kalb
1. Bürgermeister